

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

**im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Arbeitsgemeinschaft „Heime der offenen Tür“
AGOT NRW
Rochusstraße 44

40479 Düsseldorf

LAG Jugendsozialarbeit NRW
c/o Der Paritätische LV-NRW
KG Essen, Herrn Reiner Mathes
Camillo-Sitte-Platz 3

45136 Essen

Landesvereinigung
Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.
Schulte-Witten-Haus
Wittener Straße 3

44149 Dortmund

Das Paritätische Jugendwerk NRW e.V.
Loher Straße 7

42283 Wuppertal

Landesjugendring NRW e.V.
Martinstraße 2a

41472 Neuss

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Münster, 15. Oktober 2004



Az.: 50 30 10

Rundschreiben Nr. 28/2004

3. Ausführungsgesetz/KJHG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 06.10.2004 das 3. AG-KJHG NRW verabschiedet. Wir hatten dazu im Rahmen der Jugendamtsleiter/-innen-Tagung im September in Vlotho berichtet.

Trotz vielfacher Forderungen aus der Praxis ist es bedauerlicherweise nicht gelungen, einen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf zu formulieren, so dass im Ergebnis der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verabschiedet wurde. Gegenüber dem ursprünglichen Koalitionsentwurf haben sich jedoch noch einige zum Teil noch wesentliche Änderungen ergeben:

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in § 2 Abs. 2 bzw. § 13 die Rolle der Jugendsozialarbeit präzisiert wurde. Dies dürfte auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Hartz IV von Bedeutung sein.
- Darüber hinaus wurde die im ursprünglichen Gesetzentwurf sehr weitreichend ausgestaltete Partizipation von Kindern und Jugendlichen etwas zurückgenommen. Ziel war, dass das Mitspracherecht ausschließlich auf der die Gestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe konzentriert bleibt.
- Von besonderer Bedeutung ist schließlich der neu eingefügte § 21, wonach im Ergebnis die Landesregierung im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Landesjugendplans Mittel umschichten kann, damit die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur möglichst erhalten wird und zugleich die im 3. AG-KJHG normierten jugendpolitischen Schwerpunkte entsprochen werden kann.

Anliegend habe ich zu Ihrer Information die Drucksache Nr. 13/6025 des Landtags beigelegt, aus der Sie auch die weiteren Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Koalitionsfraktionen ersehen können.

Hinweisen möchte ich Sie noch auf die Veranstaltung des LWL-Landesjugendamtes zum 3. Ausführungsgesetz am 14.12.2004 in Münster, in der u.a. auch die Umsetzungsmöglichkeiten auf örtlicher Ebene erörtert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Klaus-Heinrich Dreyer